

S A T Z U N G

des

"Turnverein Geldern 1862 e.V. in Geldern"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Geldern 1862 e.V. in Geldern".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geldern.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen unter der Nummer 403.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds und der zugehörigen Landesfachverbände.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Entstehen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Beabsichtigt der Vorstand, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so hat er dies dem Ehrenrat vorzulegen, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.

4. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.
5. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschließt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jeweils zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Monats erklärt werden.
3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder ggf. Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den

Beschluß kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung diese dem Ehrenrat vorzulegen, der abschließend über den Ausschluß entscheidet.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden, sofern ein entsprechender Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt.

Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein solcher Fall liegt in der Regel vor bei Familien

mit mehreren Mitgliedern oder bei einem Mitglied, das unverschuldet in finanzielle Not geraten ist.

5. Sonderbeiträge für eine Abteilung des Vereins werden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung vom Vorstand festgelegt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins unter Beachtung der jeweils bestehenden Abteilungsordnungen Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und eine gute Mitgliedschaft zu pflegen.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie diese Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnung des Vorstands.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,

- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Koordinator,
- e) der Mitarbeiterkreis,
- f) der Ehrenrat,
- g) die Jugendsprecher.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer (geschäftsführender Vorstand). Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Neben dem geschäftsführenden Vorstand nach Absatz 1 existiert ein erweiterter Vorstand (auch "Gesamtvorstand" genannt) bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (Abs. 1), dem Ehrenvorsitzenden, dem Koordinator, den Abteilungsleitern sowie dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer der Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Die Wahl ist in der Weise vorzunehmen, daß in den Jahren mit ungeraden Endziffern der erste Vorsitzende und der Kassierer, in den anderen Jahren der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer zu wählen sind. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder diesen

außerordentlich von der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wählen lassen. Seine Amtszeit richtet sich nach Absatz 1.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse (derzeit "Rheinische Post") erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen;
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Koordinator

1. Der Koordinator ist sportlicher Leiter im Verein. Ihm obliegt ferner die Fortentwicklung der im Verein vertretenen und die Einführung neuer Sportarten. Dem

- geschäftsführenden Vorstand bleibt vorbehalten, die Rechte und Pflichten des Koordinators zu erweitern bzw. einzuschränken.
2. Der Koordinator wird vom geschäftsführenden Vorstand jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und kann nur aus zwingenden Gründen vor Ablauf der zwei Jahre abberufen werden. Bei Bestellung und Abberufung des Koordinators steht dem Gesamtvorstand bei Vorliegen einer 2/3 Mehrheit ein Vetorecht zu.
 3. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Übungsleiter,
 - d) Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - e) Vertreter der Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - f) Koordinator,
 - g) Jugendsprecher,
 - h) Vergnügungsausschuß,
 - i) der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 18
Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. erneut zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.
3. Die Verwaltung der Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 19
Ehrenrat, Jugendsprecher

1. Der Ehrenrat hat die ihm in dieser Satzung sowie in einer ggf. bestehenden Geschäftsordnung übertragenen Befugnisse.

Er besteht aus drei Mitgliedern. Der Ehrenvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Ehrenrates. Dieser bestimmt vor dem Zusammentreten des Ehrenrates zwei weitere Vereinsmitglieder für den Ehrenrat.

2. Der Jugendsprecher wird gemäß der Jugendordnung des Vereins in einer gesondert einzuberufenden Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt.

§ 20
Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
2. Die Kassenprüfung kann auch die Kassen der Abteilungen erfassen.
3. Die Kassenprüfer bleiben jeweils zwei Jahre im Amt. Es wird jährlich ein neuer Kassenprüfer für den wegen Vollendung der zweijährigen Amtszeit ausscheidenden gewählt.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrzahl von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Sodann kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verein aufgelöst werden.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann als Ergänzung dieser Satzung eine Geschäftsordnung erarbeiten, die für alle Vereinsmitglieder Verbindlichkeit hat.

Geldern, den 24. April 1991